

Durch Verordnung des Senats kann vorbehaltlich anderer Bestimmung durch Gesetz die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers noch auf andere polizeiliche Angelegenheiten ausgedehnt werden (L. G. D. § 86).

Bei Verhinderung — oder auch in seiner Abwesenheit bei Befehl im Verzuge — wird der Gemeindevorsteher auch in diesen Angelegenheiten von den Beigeordneten vertreten. Über Übertragung polizeilicher Geschäfte in zusammengesetzten Gemeinden L. G. D. § 89.

II. Das Landgebiet.

§ 52. 1. Der Landherr.

Die ehemals rein staatliche Verwaltung des Landgebietes und der Geschäftskreis des Landherrn sind durch die Ausgestaltung der Landgemeinden und noch mehr durch die des Landgebietes zu Kommunalverbänden von Grund aus verändert. Der Wirkungskreis des Landherrn ist wesentlich eingengt und scheidet sich rechtlich in zwei Teile, in seine Befugnisse als Einzelbeamter und als Vorsitzter des Kreisauschusses.

Als Einzelbeamter hat er die Polizeiverwaltung des Landgebietes entweder unmittelbar und allein, so die Kriminal-, Sitten-, politische Polizei, den größten Teil der Gesundheitspolizei, die obere Wegepolizei oder, soweit sie dem Gemeindevorstehern überwiesen ist, in Aufsicht über sie und in Ergänzung ihrer Tätigkeit. Dem Kreisauschuss steht nur in bestimmten polizeilichen Angelegenheiten eine beiträglich Mitwirkung zu (Verwaltungsgezet § 67 VIII, IX, X).¹⁾

Die Ausführungsbestimmungen zu Reichsgesetzen überweisen dem Landherrn wichtige Befugnisse.²⁾

Der Landherr steht nicht über der Kommunalverwaltung des Landgebietes, sondern ist ihr als Vorsitzter des Kreisauschusses eingegliedert. Über die Befugnisse, die er als solcher hat, im Folgenden.

¹⁾ Der Landherr leitet das Verfahren bei Verkopplungen und Gemeinheitsteilungen. Gef. v. 18. Juli 1899 (S. 337) § 3, 5, 9.

²⁾ Er ist bald „untere“ bald „höhere“ Verwaltungsbehörde z. B. Ausführungsvorordnungen zur Gewerbeordnung v. 25. März 1892 (S. 49), vom 11. März 1896 (S. 17).